



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 04/2009

Donnerstag, 02.04.2009

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antragsteller: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling

hier: Wesentliche Änderung im Bereich des Rübenhofes der
bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker.....

Seite 40

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf;

hier: Kraftloserklärung.....

Seite 43

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Wesentliche Änderung im Bereich des Rübenhofes der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling

Antragsteller: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling

BEKANNTMACHUNG

1. Das Landratsamt Deggendorf hat der Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling, mit Bescheid vom 17.03.2009 folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil):

Die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling, erhält antragsgemäß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, sowie zur Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form bei Beachtung der unter Buchstabe B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen:

Gegenstand der Änderung sind im Wesentlichen die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen:

- Verlängerung der Rübenanfahrzeiten von bisher werktätlich (Montag bis Samstag) 06.00 bis 22.00 Uhr auf künftig werktätlich von Montag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr
- Errichtung einer Schallschutzwand an der Süd-Ost-Seite des Rübenhofes einschl. Zufahrtsbereich mit einer Länge von ca. 324,50 m mit unterschiedlichen Höhen zwischen 5,00 - 12,00 m (vgl. Antragsunterlagen)
- Errichtung einer Schallschutzwand an der nördlichen Grundstücksgrenze im Bereich der angrenzenden Bebauung mit einer Länge von 50,00 m und einer Höhe von 10,00 m
- Errichtung einer Schallschutzwand südlich des Abspritzweges 3 mit einer Länge von 35,00 m und einer Höhe von 9,00 m
- Errichtung einer Schallschutzwand als Einhausung der Trommel mit einer Höhe von 7,00 m
- Errichtung einer Schallschutzwand als Einhausung der Maguinanlage mit einer Höhe von 15,00 m
- Errichtung einer Einhausung der Kalklöschtrommel mit einer Höhe von 2,55 m

Genehmigungstatbestand

- Rübenassentladung im 24-Stunden-Betrieb,
- max. Kapazität der nachgeschalteten Rübenverarbeitung 15.000 t/Tag,
- max. Kapazität der Rübenwaschanlage: 2.000 t/Std.,
- max. Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge (LKW und andere) 1.100 pro 24 Stunden entsprechend 2.200 Fahrten pro 24 Stunden
- max. Anzahl der Entladungen während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr): 35 LKW/Stunde

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 17.03.2009, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

-Aufzählung der Antragsunterlagen-

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten.

-Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zu Lärm- und Arbeitsschutz enthalten-

Entscheidung über Einwendungen

Die in der Zeit vom 07.04.2008 bis 20.05.2008 eingegangenen Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

Kostenentscheidung

-Festsetzung der Gebühren und Auslagen-

2. Der Genehmigungsbescheid vom 17.03.2009 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung vom 17.03.2009 einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

03.04.2009 bis einschließlich 16.04.2009

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, II. Stock, Zimmer 210, 94469 Deggendorf, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (16.04.2009) gilt der Bescheid vom 17.03.2009 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 30.03.2009
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3783506169

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 27.03.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf